

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2022

Az.: FM2-0422.0-19/1

Stuttgart im Oktober 2021



Baden-Württemberg

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes des Haushaltsbegleitgesetz 2022 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Bereits in der Vergangenheit, so auch im Rahmen der Anhörung zum vorherigen Haushaltsbegleitgesetz hat der DGB Baden-Württemberg sich klar gegen eine investitions-hemmende Schuldenbremse ausgesprochen. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass mit Not- und Nachtragshaushalten das System aufrecht erhalten werden kann. Gleichzeitig führt ein solcher „Notbetrieb“ dazu, dass systematische Probleme, wie ein nach wie vor enormer Investitionsstau bei der öffentlichen Infrastruktur sich weiter verfestigen. Dies ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg keineswegs eine nachhaltige Haushaltspolitik. Es braucht jetzt dringend eine Investitionspolitik, die vorhandene finanzielle Spielräume effektiv und effizient ausnutzt. Gleichzeitig gilt es die Einnahmenseite des Landes, aber auch der Kommunen weiter zu stärken.

Baden-Württemberg braucht aus Sicht des DGB Baden-Württemberg Investitionen u. a. in Bildung, Infrastruktur, Klimaschutz und Wohnungsbau, um eine weitere gesellschaftliche Spaltung zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit von Baden-Württemberg auch für die Zukunft zu erhalten.

Gleichzeitig braucht es einen modernen, leistungsstarken öffentlichen Dienst mit einer soliden und aufgabengerechten Personalausstattung. Denn wie in jeder Krise zeigt sich, dass eine Bewältigung einer Krise nur mit einem leistungsfähigen öffentlichen Dienst gelingen kann.

Zu den geplanten Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 Änderung des Privatschulgesetzes

Die redaktionelle Anpassung des Privatschulgesetzes ist für den DGB Baden-Württemberg nachvollziehbar. Gleichzeitig weist der DGB Baden-Württemberg drauf hin, dass das Land mit der Finanzierung auch eine Kontrollpflicht hat, dass die Gelder entsprechend verwendet werden. Aus der gewerkschaftlichen Praxis zeigt sich, dass Lehrkräfte in Privat- und Ersatzschulen oftmals deutlich schlechter bezahlt werden, als vergleichbare Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst. Teilweise liegen die Löhne unterhalb der Grenze zur Sittenwidrigkeitsgrenze, d.h. die Bezahlung unterschreitet die Grenze von 80% im Vergleich zu einer entsprechenden Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst. Der DGB Baden-Württemberg hält es daher für notwendig, dass durch stärkere Kontrollen durch das Land sichergestellt wird, dass an Privat- und Ersatzschulen geltendes Recht und entsprechende Rechtsprechung eingehalten wird.

Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt es ausdrücklich, dass die Ausbildung im Forstbereich auch weiterhin durch das Land finanziert werden soll. Gemeinsam mit unserer Mitgliedsgewerkschaft IG BAU hatte sich der DGB Baden-Württemberg dafür stark gemacht, dass die Finanzierung der Forstwirtausbildung auch in Zukunft durch das Land gesichert wird.

Zu Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt es, dass Lehrer*innen mit der Befähigung für die Sekundarstufe 1 in Zukunft ebenfalls alle der Besoldungsgruppe A13 zugeordnet werden. Gleichzeitig sind wir der Meinung, dass alle wissenschaftlich ausgebildeten Lehrkräfte, z. B. Grundschullehrkräfte, in die Besoldungsgruppe A13 eingruppiert werden müssen. Hier böte sich aus Sicht des DGB Baden-Württemberg eine gute Gelegenheit, diesen Missstand ebenfalls zu beheben.